



Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen 07/2024

Anhörung zur Beamtenbesoldung im Landtag mit sehr kritischen Tönen der Gewerkschaften

Der DBB NRW und die komba gewerkschaft nrw begrüßten bei der Anhörung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 die schnelle 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses, kritisierten aber scharf, dass in diesem Gesetzesentwurf auch eine tief- und in die Substanz eingreifende Besoldungsstrukturreform enthalten ist, die einer Besoldungskürzung gleichkommt.

Ausgangslage

Neben der 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses sieht der Gesetzesentwurf vor, dass es eine Abkehr zur bisherigen Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Feststellung der amtsangemessenen Alimentation geben soll. So ist vorgesehen, dass das bisherige tradierte Modell der Alleinverdienerfamilie, zugunsten des vielfach der Realität entsprechenden Modells der Mehrverdienerfamilie, in der die Ehegattin oder der Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt, ab dem Jahr 2024 aufgegeben werden soll. Was zunächst zeitgemäß und modern klingt, wird jedoch genau das Gegenteil bewirken.

Die Landesregierung beabsichtigt ab dem Jahr 2024 fiktiv davon auszugehen, dass die Ehegattin, der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch „Minijob“), derzeit in Höhe von 538,-€ verfügt, mit welchem sie oder er zum Unterhalt der gesamten Familie beiträgt. Dieses privatrechtliche Partnereinkommen soll dann bei der Berechnung des verfassungsrechtlich notwendigen Mindestabstands zwischen der Nettoalimentation zum

Grundsicherungsniveau (115-Prozent-Grenze) fiktiv hinzugerechnet werden.

Massive Kritik der komba gewerkschaft nrw

Der DBB NRW und die komba gewerkschaft nrw begrüßten im Rahmen der Anhörung vom 05.09.2024 zum Gesetzesentwurf im Landtag NRW, dass die Ergebnisse der Besoldungsgespräche zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden in NRW umgesetzt werden sollen. Damit haben sich die Besoldungsgespräche in NRW ausdrücklich bewährt und sind ein mittlerweile unverzichtbares Instrument zu einem effektiven Austausch zwischen Landesregierung und Gewerkschaften geworden. Hieran möchte die komba gewerkschaft nrw auch zukünftig festhalten.

Wesentliche Kritik übten der DBB NRW und die komba gewerkschaft nrw an der im Gesetz enthaltenen tief- und in die Substanz eingreifende Besoldungsstrukturreform: Denn nichts anderes ist die geplante Einbeziehung eines (fiktiven) Partnereinkommens bei der Bemessung der amtsangemessenen Alimentation, konkret bei der Mindestnettoalimentation, so wie es der Gesetzesentwurf vorsieht.



Aus Sicht des DBB NRW und der komba gewerkschaft nrw erscheint es verfassungsrechtlich nicht begründbar, beim Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung in willkürlich festgelegter Höhe Einkünfte aus dem familiären Umfeld zu berücksichtigen, die in keinem Zusammenhang oder Kontext mit der Besoldung der Beamtin oder des Beamten stehen, was eine „Teilprivatisierung der Alimentation“ bedeuten würde.

Der stellvertretende Landesvorsitzende und Vorsitzende des Dienstrechtsausschusses der komba gewerkschaft nrw, **Frank Meyers**, verwies im Rahmen der Anhörung im Landtag unter anderem auf den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers unter Verweis auf den Beschluss des BVerfG vom 4.5.2020 (2 BvL 4/18) hin: „Auch dort geht das BVerfG ausschließlich von Besoldungsbestandteilen aus, wie etwa höherer Familienzuschläge. Es werden eben nicht alimentationsfremde Einkommensarten in die Berechnungen der amtsangemessenen Alimentation einbezogen! Das BVerfG verfolgt konsequent die Zugrundelegung der sog. Jahresnettoalimentation, die ausschließlich vom Dienstherrn geleistet werden kann und eben nicht von Dritten.“

Weiterhin bleibt offen, ob die vom DBB NRW und der komba gewerkschaft nrw kritisierten Regelungen, unter dem Gesichtspunkt des finanzstrategischen Erhaltungspotenzials von Betroffenen, in die Familienplanung eingreifen und somit den durch Art. 6 GG garantierten Schutz der Familie tangieren. Das Land NRW würde durch ein solches Gesetz verfassungsrechtliches Neuland betreten und somit ein beträchtliches verfassungs- und somit auch haushaltsrechtliches Risiko für die Zukunft schaffen.

Frank Meyers betonte während der Anhörung zudem, „es ist klar erkennbar, dass es ein rein fiskalpolitisches Motiv für das Vorhaben des Ergänzungszuschlags gibt. Der willkürlich gegriffene Betrag in Höhe der Minijob-Grenze entspricht nach unseren Berechnungen dem

Fehlbetrag, der zur Wahrung des Mindestabstandsgebots erforderlich wäre.“ Der Besoldungsgesetzgeber will somit einen spürbaren Teil des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsmaßes umgehen.

Aufgrund des offensichtlichen Vorhabens zum Nachteil der Beamt*innen, ist eine Trennung des Gesetzentwurfs geboten. Sodann könnte die Umsetzung des Tarifergebnisses zügig erfolgen und auf der anderen Seite mit der nötigen Zeit ein modernes System für die Besoldungsstruktur erarbeitet werden, welches möglichst alle verfassungsrechtlichen Bedenken von vornherein ausräumt. Hierfür steht die komba gewerkschaft nrw zur Verfügung. „Geschieht diese Trennung der Verfahren nicht, wird in Musterklageverfahren durch das BVerfG geklärt werden müssen, ob der hergebrachte Grundsatz des Mindestabstandsgebots für nicht eingehalten erklärt und folglich auch das gesamte darauf aufbauende Besoldungsgefüge für verfassungswidrig erklärt werden wird, und zwar mit all seinen Folgen!“, so **Frank Meyers**.

Fazit

Die komba gewerkschaft nrw wird sich weiter für eine schnelle 1:1-Umsetzung des Tarifergebnisses einsetzen. Auf der anderen Seite erkennt die komba gewerkschaft nrw, dass die Besoldung im Land NRW in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise umgestaltet werden soll. Neue Sparopfer für die Beamtenschaft lehnen wir entschieden ab, hierzu zählt aus unserer Sicht das sog. fiktive Partnereinkommen. Eine Trennung des Gesetzentwurfs ist geboten. Dann kann die Umsetzung des Tarifergebnisses zügig erfolgen und auf der anderen Seite mit der nötigen Zeit ein modernes System für die Besoldungsstruktur erarbeitet werden.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

📄 www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html